

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung K(2008) 3411 endg. der Kommission vom 8. Juli 2008, bekannt gegeben am 11. Juli 2008, über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, und des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung für nichtig zu erklären, soweit damit bestimmte finanzielle Berichtungen zulasten Italiens vorgenommen wurden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission vier Arten von Ausgaben, die der italienische Staat in den Wirtschaftsjahren 2001 bis 2006 getätigt hat, von der gemeinschaftlichen Finanzierung zulasten des EAGFL ausgeschlossen. Konkret handelt es sich um Berichtungen in Bezug auf bestimmte Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst- und Gemüseerzeugnissen und Zucker, auf Beihilfen für die Verarbeitung von Zitrusfrüchten für die Haushaltsjahre 2004 und 2005, auf die Höhe der zusätzlichen Abgabe für Milchprodukte, bei denen die Erzeugung und die Vermarktung die zugeteilten Milchquoten für das Wirtschaftsjahr 2002/03 überschreiten, und auf die Acker-/Flächenbeihilfen für die Wirtschaftsjahre 2004, 2005 und 2006.

Zur Stützung ihres Antrags betont die Klägerin die Richtigkeit und die Angemessenheit der durchgeführten Kontrollen.

Sie rügt die Verletzung der Begründungspflicht und des Grundsatzes des Verhältnismäßigkeits sowie einen Verstoß gegen die Art. 11, 12 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor ⁽¹⁾, Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽²⁾, Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾, die Art. 22 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilfe-regelungen ⁽⁴⁾ und die Art. 50, 51 und 30 der Verordnung (EG) 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽³⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 18.

Klage, eingereicht am 30. September 2008 — SIAE/Kommission

(Rechtssache T-433/08)

(2008/C 301/95)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Società Italiana degli Autori ed Editori — SIAE (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: M. Siragusa, avvocato, M. Mandel, avvocato, L. Vullo, avvocato, S. Valentino, avvocato)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 3 und 4 Abs. 2 der Entscheidung aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen;
- jede andere — auch Ermittlungs- — Maßnahme anzuordnen, die das Gericht für angemessen hält.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der vorliegenden Rechtssache wird dieselbe Entscheidung angefochten wie in der Rechtssache T-392/08, AEPI/Kommission.

Die Klägerin macht für ihre Ansprüche fünf Klagegründe geltend.

Mit dem ersten Klagegrund rügt die Klägerin eine Verletzung und falsche Anwendung von Art. 81 EG und das Fehlen von Ermittlungen, da in der Entscheidung eine abgestimmte Verhaltensweise festgestellt werde, ohne dass dafür irgendein Beweis vorliege, wenn er nicht in dem bloßen Umstand gesehen werde, dass viele der Verträge über gegenseitige Vertretung die Befugnis zur Vergabe von Lizenzen auf das Gebiet beschränkten, in dem die jeweils andere Verwertungsgesellschaft tätig sei. Die Kommission übersehe insoweit, dass viele Verwertungsgesellschaften tatsächlich davon ausgingen, die Rechte ihrer Mitglieder dann am besten wahrnehmen zu können, wenn sie das eigene Repertoire denjenigen Verwertungsgesellschaften anvertrauten, die

ihnen einen wirksamen Schutz der Urheberrechte gewährleisten könnten, und es sei ganz klar, dass gerade die Gesellschaften mit einer verwurzelten Präsenz in dem entsprechenden Gebiet in vollem Umfang in der Lage seien, diese Anforderung zu erfüllen.

Mit dem zweiten Klagegrund macht die Klägerin eine Verletzung und falsche Anwendung von Art. 81 EG und die Folgewidrigkeit der Begründung der Entscheidung insoweit geltend, als gerade die Kommission bei ihrem Versuch, die Praktikabilität einer Verwertung von Mehrgebietslizenzen für die Übertragung musikalischer Werke via Satellit, Kabel oder Internet zu belegen, letztlich den Nachweis dafür erbringe, dass kein Parallelverhalten der Verwertungsgesellschaften vorliege. Der Vorwurf der Kommission werde nämlich gerade durch die von der Kommission angeführten Beispiele zu von den Verwertungsgesellschaften vergebenen Vollmachten, die über das Tätigkeitsgebiet einer einzelnen Gesellschaft hinaus gälten, entkräftet.

Mit dem dritten Klagegrund rügt die Klägerin eine Verletzung und falsche Anwendung von Art. 81 EG, da, wenn die Kommission das Vorliegen einer abgestimmten Verhaltensweise — die bestritten wird — feststellen sollte, diese sich nicht negativ auf den Wettbewerb auswirke, weil die territorialen Beschränkungen notwendiges Korrelat der Ausschließlichkeit der von den Urhebern gehaltenen Rechte seien.

Mit dem vierten Klagegrund trägt die Klägerin vor, die Kommission habe wegen fehlender Begründung das Recht auf ein konträktorisches Verfahren verletzt und gegen Art. 253 EG verstoßen, weil sie der Gesellschaft die wesentlichen tatsächlichen Umstände nicht mitgeteilt habe, auf die sie sich gestützt habe, um nach der Marktprüfung die von der SIAE angebotenen Verpflichtungserklärungen abzulehnen.

Mit dem fünften Klagegrund macht die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 253 EG wegen fehlender Begründung, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den der Rechtssicherheit sowie die Widersprüchlichkeit und Folgewidrigkeit der in Art. 4 Abs. 2 der Entscheidung vorgeschriebenen Maßnahmen geltend. Die völlige Unbestimmtheit der von den Verwertungsgesellschaften geforderten „Revisionstätigkeit“ versetze die SIAE ungerechtfertigterweise in eine Situation, in der sie bei der Bestimmung von Maßnahmen, die die Kommission als hinreichend für die Beendigung der angeblichen abgestimmten Verhaltensweise ansehe, keine Sicherheit habe. Da die Kommission ausdrücklich anerkenne, dass die Begrenzung der Vollmacht auf das Gebiet der jeweils anderen Verwertungsgesellschaft keine Wettbewerbsbeschränkung darstelle, stehe es überdies in klarem Widerspruch zu dieser Prämisse, den Verwertungsgesellschaften aufzugeben, bilateral die territoriale Begrenzung bei allen eigenen Vollmachten für Übertragungen via Satellit, Kabel oder Internet zu revidieren und der Kommission sodann eine Kopie der Revision aller entsprechenden Verträge über gegenseitige Vertretung zu übermitteln. Hinzu komme, dass die vollständige Befolgung des Art. 4 Abs. 2 der Entscheidung durch die SIAE, da die Kommission eine „bilaterale“ Revision der territorialen Abgrenzungen fordere, in jedem Fall der Alleinentscheidungsbefugnis der SIAE entzogen sei, weil sie zudem von der eigenständigen Entscheidung von 23 anderen Verwertungsgesellschaften abhängen.

Klage, eingereicht am 3. Oktober 2008 — Studio Vacanze/Kommission

(Rechtssache T-436/08)

(2008/C 301/96)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Studio Vacanze (Budoni, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Cannata)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

in erster Linie,

— die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Juli 2008 für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

hilfsweise,

Art. 2 Abs. 2 der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit dieser die Wiedereinziehung der als unvereinbar erachteten Beihilfen zuzüglich Zinsen ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Beträge den Empfängern zur Verfügung gestellt worden sind, bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Wiedereinziehung anordnet.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die in der vorliegenden Rechtssache angefochtene Entscheidung ist dieselbe wie in den Rechtssachen T-394/08, Regione Sardegna/Kommission, und T-408/08, S.F. Turistico Immobiliare/Rat und Kommission.

Zur Stützung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend,

— Verstoß gegen Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (¹), da diese Bestimmung die Eröffnung des Prüfverfahrens nur für den Fall „missbräuchlicher Anwendung“ von Beihilfen erlaube, und nicht bei einer „Schaffung rechtswidriger Beihilfen“. Daraus folge die Ungültigkeit des gesamten förmlichen Prüfverfahrens;